

Update ÖPNV-Recht

Ein Taxi ist kein „öffentliches Verkehrsmittel“ im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG

BFH, Urteil vom 09.06.2022 – VI R 26/20

Nach Ansicht des BFH handelt es sich bei dem vom Kläger als Beförderungsmittel für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gewählten Taxi nicht um ein öffentliches Verkehrsmittel im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG).

Grundsätzlich kann für den Weg zur Arbeit nur eine Entfernungspauschale angesetzt werden. Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG können jedoch auch Aufwendungen für die Benutzung „öffentlicher Verkehrsmittel“ angesetzt werden, soweit sie die Entfernungspauschale übersteigen. Dieser Wortlaut könne – so der BFH – sowohl dahingehend verstanden werden, dass es sich um ein Verkehrsmittel handelt, das (wie u.a. ein Taxi) allgemein der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, als auch so ausgelegt werden, dass lediglich regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel (im Linienverkehr) erfasst seien.

Aus der Entstehungsgeschichte des § 9 EStG sowie dem Sinn und Zweck der Vorschrift folgerte der BFH, dass unter die Bezeichnung lediglich öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr fallen. Die Umwandlung der bis dahin geltenden verkehrsmittelabhängigen Kilometer-Pauschbeträge in eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale sah der Gesetzgeber aus umwelt- und verkehrspolitischen Gründen als geboten an, um „das Verkehrsmittel Kraftfahrzeug“ nicht zu bevorzugen, wenn die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel niedriger sind. Dies sollte Wettbewerbsgleichheit zwischen den Verkehrsträgern schaffen und die Ausgangslage für den öffentlichen Personennahverkehr verbessern. Der Gesetzgeber hatte folglich eine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr vor Augen, bei welchem typischerweise eine Vielzahl von Fahrgästen gleichzeitig und ohne Gestaltungsmöglichkeit des Fahrtablaufs fahrplanmäßig befördert wird. Bei der Fahrt mit dem Taxi wird hingegen – wie bei der Nutzung eines eigenen PKW – der Fahrtablauf individuell gestaltet, d.h. Fahrtzeit und -ziel sind frei bestimmbar und häufig wird lediglich ein Einzelfahrgast befördert. Die Fahrtkosten bei der Nutzung eines Taxis werden damit ebenso behandelt wie Fahrtkosten für die Nutzung eines sonstigen (privaten) PKW. Zudem wird der lediglich einmalige Ansatz der Entfernungspauschale pro Tag damit begründet, dass zusätzliche Kosten nicht zwangsläufig anfallen, so z.B. bei Zeitkarten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die allerdings typischerweise nur für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr erworben werden.

Bedeutung für die Praxis

Die Auffassung des BFH erstaunt zunächst, da § 8 Abs. 2 PBefG bestimmt, dass Verkehr mit Taxen oder Mietwagen auch „öffentlicher Personennahverkehr“ sein kann. Dies ist der Fall, wenn Taxen oder Mietwagen den Linienverkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen ersetzen, ergänzen oder verdichten. Diese rein verkehrsgewerberechtliche Betrachtung ist insofern nicht auf das Steuerrecht übertragbar.